

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Franz Stirnimann und
Arnaud Beuret
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

20. Juli 2010

Anhörung zur Zusammenführung der Geldwäschereiverordnungen der FINMA (E-GwV-FINMA)

Sehr geehrte Herren

Die FINMA plant die drei derzeit geltenden Geldwäschereiverordnungen zusammenzuführen. Gerne nehmen wir im Rahmen der Anhörung Stellung und danken Ihnen für die gewährte Fristerstreckung.

1 Grundsätzliches

Die Regulierungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung richten sich grundsätzlich an Finanzintermediäre. Tatsächlich entfalten sie ihre Wirkung jedoch über diese Kreise hinaus. Folglich müssen sich diese indirekt Betroffenen ebenfalls mit Fragen zur Geldwäscherei befassen. economiesuisse nimmt deshalb aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung. Für die Detailanträge verweisen wir auf die besonders betroffenen Kreise (Forum-SRO, Schweizerische Bankiervereinigung), die wir unterstützen.

2 Gesetzliche Grundlage zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zum GwG

Unseres Erachtens besteht keine genügende gesetzliche Grundlage, die es der FINMA erlauben würde, Ausführungsbestimmungen zur Geldwäschereigesetzgebung gegenüber Finanzintermediären zu erlassen, die einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) unterstellt sind. Diese Kompetenz liegt beim Bundesrat. Die FINMA hat die Regelungskompetenz in diesem Bereich nur gegenüber den ihr direkt unterstellten Finanzintermediären.

Die Kompetenz der FINMA zur Konkretisierung von Sorgfaltspflichten ergibt sich aus Art. 17 und 18 Abs. 1 Bst. e GwG, mithin für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG, soweit nicht eine SRO diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt, und im übrigen nur für die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG. Dahingegen ermächtigt Art. 25 GwG Selbstregulierungsorganisationen ihre eigenen Reglemente zu erlassen. Sie sind dem Range nach denjenigen der FINMA gleich gestellt. Es macht demnach wenig Sinn, eine Verordnung der FINMA mit Ausführungsbestimmungen über SRO zu ergänzen, wo doch die Verordnung gar nicht auf SRO anwendbar ist. In ihrer

Funktion als Aufsichtsbehörde ist die FINMA den SRO übergeordnet. Allfällige zusätzliche Anforderungen müsste die FINMA in dieser Funktion über die SRO durchsetzen, sofern dazu die notwendige gesetzliche Vorgabe besteht.

Das Gebot der Rechtssicherheit und das Legalitätsprinzip fordern, dass eine Bestimmung von der kompetenten Behörde erlassen wird. Dies ist restriktiv auszulegen. Das vorgeschlagene Vorgehen würde hingegen ein negatives Präjudiz auch für andere Situationen schaffen und wird von uns kategorisch abgelehnt. Der vorliegende Entwurf der Geldwäschereiverordnung-FINMA ist deshalb anzupassen und im Nichtbankenbereich auf eine Anwendbarkeit strikt auf die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre zu reduzieren.

3 Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen bei besonderen Abklärungen (Art. 15 Abs. 3 E-GwV-FINMA)

Nach Art. 15 E-GwV-FINMA müssen Finanzintermediäre bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken zusätzliche Abklärungen treffen. Diese greifen zwingend in die Privatsphäre ein, welche andererseits gemäss Abs. 3 gewahrt bleiben soll. Vertraulichkeitsregeln im Umgang mit Kundendaten ergeben sich bereits aus den übrigen geltenden Regeln der Geschäftstätigkeit von Finanzintermediären. Es ist unserer Ansicht nach deshalb nicht notwendig, diese in der GwV-FINMA erneut zu verankern. Vielmehr birgt dies die Gefahr, dass Kunden mit Verweis auf diese Bestimmungen gerade die geforderten besonderen Abklärungen verhindern versuchen. Das würde der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu wider laufen. Der Klarheit halber beantragen wir deshalb die Streichung von Abs. 3. Soweit diese Bestimmung jedoch lediglich deklaratorischen Charakter entfaltet, könnten wir sie akzeptieren.

4 Dokumentationspflicht (Art. 21 E-GwV-FINMA)

Die bestehende Dokumentationspflicht würde gemäss Wortlaut auf alle Dokumente eines Finanzintermediärs ausgeweitet. Alle Betroffenen, auch die Geschäftspartner, könnten so zu übermässiger Bürokratie verpflichtet werden. Eine derart übergebürliche Regelung der normalen Geschäftsabwicklung führt zu einem Standortnachteil für die Schweiz und damit zu weit. Dies gilt es zu verhindern. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Eingaben des Forum-SRO und Schweizerische Bankiervereinigung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandra Spieser
Wissenschaftliche Mitarbeiterin